

Gemeinde Höttingen

Bekanntmachung: **Aufstellung einer Einbeziehungssatzung** **nach Art. 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB** **„Westlicher Ortsrand von Göppersdorf“ (Teilfläche Fl.-Nr. 278)** **der Gemeinde Höttingen**

Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses und **Inkrafttreten gem. § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinde Höttingen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.09.2022 die Einbeziehungssatzung nach Art. 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Westlicher Ortsrand von Göppersdorf“ (Teilfläche Fl.-Nr. 278), bestehend aus Planblatt mit Festsetzungen und Hinweisen durch Planzeichen, Satzung und Begründung – jeweils in der Fassung vom 14.09.2022 - , als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung nach Art. 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Westlicher Ortsrand von Göppersdorf“ (Teilfläche Fl.-Nr. 278) in Kraft.

Der Geltungsbereich für die Einbeziehungssatzung umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 278 der Gemarkung Fiegenstall mit einer Gesamtgröße von ca. 4.025 m² und befindet sich am westlichen Ortsrand von Göppersdorf.

Die Lage und der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung können aus dem nachfolgenden Plan-ausschnitt entnommen werden:



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung in Göppersdorf

(Darstellung nicht maßstäblich)

Als Nutzung der Einbeziehungssatzung „Westlicher Ortsrand von Göppersdorf“ wird eine gemischte Baufläche – Dorfgebiet (MD) nach § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt, um durch die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen eine Bebauung und Nutzung auf der unbebauten südöstlichen Grundstücksteilfläche zu ermöglichen. Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist das Areal als Dauergrünland dargestellt.

Die Einbeziehungssatzung bestehend aus Planblatt mit Festsetzungen und Hinweisen durch Planzeichen, Satzung und Begründung – jeweils in der Fassung vom 14.09.2022 - , kann in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Mo.- Fr. von 08:00 - 12:00 Uhr und Do. von 13:00 -18:00 Uhr) von jedermann eingesehen und über deren Inhalte Auskunft darüber verlangt werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit der VG Ellingen (Tel. 09141 – 8658-0) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Die Einbeziehungssatzung bestehend aus Planblatt mit Festsetzungen und Hinweisen durch Planzeichen, Satzung und Begründung - jeweils in der Fassung vom 14.09.2022 - ist gem. § 10a Abs. 2 BauGB auf die Homepage der Gemeinde Höttingen unter [http:// www.hoettingen.de](http://www.hoettingen.de) → **Rubrik Leben und Ökonomie** → **Bauen, Wohnen und Projekte** ergänzend eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich wird demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, und
- nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Höttingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in den Festsetzungen zur Einbeziehungssatzung in Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen, Normen (insb. DIN-Normen), Konzepte und technischen Baubestimmungen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen eingesehen und bei Bedarf erläutert werden.

Höttingen, den 26.09.2022

Johann Seibold
1. Bürgermeister